

DWBO | Postfach 33 20 14 | 14180 Berlin

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.,
Johanniter GmbH,
Johanniter Seniorenhäuser GmbH
und jeweils deren verbundene Unternehmen

**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Geschäftsstelle der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
DWBO (AK DWBO)

Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

Außenstelle:
Lützowstr. 94
10785 Berlin

Stephanie Nienborg
Julia Lorenz
T 030 820 97-162
F 030 820 97-105
geschaeftsstelle-ak@dwbo.de
nienborg.s@dwbo.de
lorenz-ak@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Berlin, 02.10.2023

AVR-Rundschreiben 03/2023 (J)

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz Anlage Johanniter (AVR DWBO Anlage Johanniter)

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO aufgrund von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht gem. § 31 Absatz 6 Satz 3 ARRO DWBO vor, dass es zum Inkrafttreten von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter nach Übernahme durch die AK DWBO (§ 3 Absatz 2 ARRO DWBO) der Veröffentlichung bedarf. Diese erfolgt durch Rundschreiben.

Die nachstehenden Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Regelungen der AVR DWBO Anlage Johanniter.

1. § 9 Besondere Dienstpflichten

In § 9 wird nach Absatz 5 folgender neue Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer ist verpflichtet, ein einfaches oder erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, soweit die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder rechtlicher Erfordernisse berechtigt verlangt. ²In diesen Fällen trägt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die

Vorstand:
Dr. Ursula Schoen
Andrea U. Asch

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

dafür entstehenden Kosten. ³Bei der Einstellung trägt die Kosten die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer.“

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

Begründung:

Die Regelung soll es ermöglichen, den Mitarbeitenden die Kosten für das Führungszeugnis als steuerfreien Auslagenersatz erstatten zu können. Die aktuelle Rechtsprechung des BFH legt nahe, dass dies immer dann möglich sein soll, wenn die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber tarifvertraglich geregelt ist.

Die Regelung begründet keine neue Rechtsgrundlage für die Anforderung eines Führungszeugnisses. Hier gelten weiterhin die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen, wie etwa § 30a BZRG, § 75 SGB XII oder §§ 45, 72a SGB VIII.

2. § 13 Freistellung

§ 13 Absatz 1 b) wird wie folgt gefasst:

„b) Tod

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| aa) eines Ehepartners,
eines eingetragenen Lebenspartners
eines Kindes, eines Pflegekindes,
Elternteils oder eines in häuslicher
Gemeinschaft lebenden Lebenspartners | 2 Arbeitstage |
| bb) eines Geschwisterteils | 1 Arbeitstag“ |

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung



Detlev Koops
Vorsitzender des
AK-Ausschusses Johanniter



Alexandra Reimann
Stellvertretende Vorsitzende des
AK-Ausschusses Johanniter